

Antrag

**der Abgeordneten Inge Hannemann, Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus,
Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Cansu Özdemir,
Christiane Schneider, Heike Sudmann, Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Das muss drin sein: Sanktionsentschärfungen im Referentenentwurf
zum „Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetz-
buch – Rechtsvereinfachung“**

Am 12. Oktober 2015 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Referentenentwurf zum „Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung“ entworfen. Dieser dient dazu zu überprüfen, „(...) inwieweit die Grundsicherung für Arbeitsuchende den gewandelten Anforderungen noch genügt und inwieweit es Anpassungsbedarfe gibt“. Das Ziel des Gesetzes ist es, dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über Bestehen und Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden. So beinhaltet dieser Entwurf unter anderem die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen, die Anspruchsvoraussetzungen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie das Verfahrensrecht. Gleichzeitig erhofft man sich damit Einsparungen in Höhe von rund 125 Millionen Euro jährlich beim Bund. Bei der Bundesagentur für Arbeit entstehen insgesamt Mehrausgaben in Höhe von rund 210 Millionen Euro jährlich. Die Kommunen werden durch die Neuregelungen insgesamt nicht belastet.

Seit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs gibt es zahlreiche Diskussionen und mediale Berichte darüber. Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles äußerte sich unter anderem am 28. Oktober 2015 in den „Stuttgarter Nachrichten“ dazu und attackiert die CSU im Sanktionen-Streit. Demnach gibt Nahles der Unionspartei die Schuld, dass immer noch schärfere Sanktionen für junge Menschen (U25) nach dem Sozialgesetzbuch II bestehen bleiben sollen. Sie bezieht sich dabei auf Expertengespräche, dass die verschärften Sanktionsregelungen im Bereich der unter 25-Jährigen abgeschafft werden sollten. Nahles: „Auf dieses Vorhaben hatten wir uns mit sämtlichen Experten bereits geeinigt, es ist jedoch vorerst am Veto der CSU gescheitert“. Derzeit befindet sich das Gesetzesvorhaben in der Ressortabstimmung des Bundestages und soll laut BMAS noch in diesem Jahr beschlossen werden.

In der öffentlichen Debatte vom 1. Oktober 2015 im Bundestag zu den Sanktionen in Hartz IV (127. Sitzung, Plenarprotokoll 18/127) vertraten die Bundesparteien folgende Positionen: Die Sanktionsentschärfung für unter 25-Jährige und keine Sanktionen der Unterkunftskosten (SPD), ein Sanktionsmoratorium bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf Beschlüsse der Sozialgerichte Gotha und Dresden (GRÜNE), die Abschaffung der Sanktionen (DIE LINKE) sowie den Erhalt der derzeitigen Sanktionspraxis (CDU/CSU).

Aufgrund der Aussage von Frau Nahles kann davon ausgegangen werden, dass die Sanktionsentschärfungen nach dem SGB II für die unter 25-Jährigen sowie die Entschärfungen bei den Unterkunftskosten eine feste Position einnahmen. Nach dem derzeitigem Referentenentwurf ist ersichtlich, dass die angedachten Sanktionsände-

rungen nicht mehr Bestandteil dessen sind. Um die weiteren Gesetzesänderungen und die damit verbundenen Verfahrensabläufe in den Jobcentern und Agenturen für Arbeit zu beschleunigen, hat sich das BMAS auf einen Kompromiss eingelassen.

Dem Bundesverfassungsgericht Karlsruhe liegen inzwischen drei Beschlüsse durch Sozialgerichte (Gotha, Dresden, Mainz – AZ: S 15 AS 5157/14; S 20 AS 1507/14; S 3 AS 599/15 ER) vor, in denen die Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen Sanktionspraxis nach dem SGB II konkret bezweifelt wird und als verfassungswidrig betitelt ist.

Wir befinden uns hier in der zentralen normativen Frage, wie eine wohlhabende Gesellschaft, und das sind wir, mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht. In unserer Erwerbsgesellschaft sind die schwächsten Mitglieder in erster Linie erst mal die Erwerbslosen. Das Recht auf Zusicherung des Existenzminimums ist nach Auffassung des BVerfG dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden (2010 – Absatz 133) und der gesetzliche Leistungsanspruch muss stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers decken (Absatz 137). Mit einer Sanktion verschwindet das unverfügbare Existenzminimum und sie dient damit einzig allein der Bestrafung. Die Höhe der Leistung, also Arbeitslosengeld II, sollte sich an dem aktuellen Bedarf orientieren und nicht an einem bestimmten Verhalten. Die tatbestandlichen Voraussetzungen, die zu Leistungskürzungen führen, sind vollkommen bedarfsunabhängig.

So urteilte auch das Bundesverfassungsgericht (bei Leistungskürzungen), Absatz 112, dass ein erheblicher Abstand von einem Drittel zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II ein Defizit in der Sicherung der menschenwürdigen Existenz darstellt (AsylbLG, Absatz 112). Ebenso urteilte die 3. Kammer des Sozialgerichts Mainz vom 2. September 2015 (Seite -19-) in dem es schreibt:

(...) „Die verfassungsrechtliche Pflicht zur Sicherung des Existenzminimums besteht unabhängig von bestimmten Verhaltenserwartungen, da das Grundrecht unverfügbar ist“ (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 u.a. – Rn. 133; BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 u.a. – Rn. 74).

Die Unverfügbarkeit resultiert aus dessen Verankerung im Grundsatz der Achtung der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG), insofern hierin der Schutz der Selbstbestimmung des Menschen aufgrund seines Eigenwerts angesprochen wird (vergleiche Starck in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 1 Abs. 1 Rn. 10, 4. Auflage 1999). Der Mensch kann seinen Achtungsanspruch nach Artikel 1 Absatz 1 GG nicht verwirken, auch nicht durch selbst zu verantwortende Handlungen. Die vom BVerfG hervorgehobene Unverfügbarkeit „dem Grunde nach“ bringt lediglich zum Ausdruck, dass hinsichtlich der Art und Höhe der existenzsichernden Leistungen ein Gestaltungsspielraum besteht (SG Mainz, Vorlagebeschluss vom 12.12.2014 – S 3 AS 130/14 – Rn. 213). Hieraus folgt, dass auch dann das Existenzminimum durch staatliche Sozialleistungen gewährleistet werden muss, wenn Selbsthilfemöglichkeiten (zum Beispiel Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) tatsächlich nicht genutzt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach dieser Rechtsprechung das Existenzminimum stets, das heißt also ausnahmslos und in „jedem Fall und zu jeder Zeit“ sichergestellt sein muss. (AsylbLG, Rand-Nummer 120.)

„Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt“ (Rand-Nummer 137).

Danach lässt das Bundesverfassungsgericht keine Ausnahme zu Unterschreitung des Existenzminimums zu. Es betont zudem, dass dieser Anspruch auf das Existenzminimum „unverfügbar“ sei. Unverfügbar heißt, dass niemand berechtigt ist, diesen Anspruch auf das Existenzminimum zu kürzen oder insgesamt zu nehmen. Für einen solchen Eingriff in das Existenzminimum gibt es demnach auf der Grundlage der beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts keine Rechtfertigung. Dies ergibt sich auch aus einer weiteren Überlegung: Denknötwendig ist ein Existenzminimum schon ein Minimum dessen, was ein Mensch benötigt, um in Würde zu leben. Und das Minimum eines Minimums gibt es denklogisch nicht.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. in den Ressortabstimmungen der Länder und als Vertretung des Stadtstaates Hamburg darauf hinzuwirken, dass die eigentlich angedachten Sanktionsentschärfungen für die unter 25-Jährigen in den Referentenentwurf aufgenommen werden,
2. darauf hinzuwirken, dass nach § 31 (1) (2) SGB II die Kosten der Unterkunft keiner Sanktionierung unterworfen sind und ebenfalls in den Referentenentwurf aufgenommen werden,
3. für die Zukunft darauf hinzuwirken, dass die Sanktionen nach den §§ 31 und 32 SGB II nach den Urteilen der im Text erwähnten Sozialgerichte als verfassungswidrig anerkannt werden.